

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2013/53  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/53)

1. Juli 2013

Original: Englisch

**RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 17. bis 27. September 2013)

**Tagesordnungspunkt 6 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen**

**Gasflaschen in Schiffen und Flugzeugen**

**gemeinsamer Antrag Frankreichs und Schwedens**

**ZUSAMMENFASSUNG**

**Erläuternde Zusammenfassung:** Ziel dieses Antrags ist es, die Beförderung von Flaschen, die an Bord von Schiffen und Flugzeugen verwendet werden, auf Schiene und Straße zuzulassen.

**Zu treffende Entscheidung:** Aufnahme einer neuen Sondervorschrift in Kapitel 3.3.

**Damit zusammenhängende Dokumente:** OTIF/RID/RC/2013/22 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/ 2013/22; informelles Dokument INF.38 der Gemeinsamen Tagung im März 2013; OTIF/RID/RC/2013-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/130 Absatz 59 (Bericht der Gemeinsamen Tagung im März 2013)

**Einleitung**

1. Bei der Gemeinsamen Tagung (Bern, 18. bis 22. März 2013) hatte Schweden das Dokument OTIF/RID/RC/2013/22 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/22 vorgestellt, mit dem ein Problem bei der Beförderung von nicht den Vorschriften entsprechenden Gasflaschen, die an Bord von Schiffen und Flugzeugen verwendet werden, gelöst werden sollte.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

2. Frankreich hatte das informelle Dokument INF.38 unterbreitet, das den Antrag Schwedens zwar in gewisser Weise unterstützte, das aber auch die Forderung enthielt, andere Gase als Gase der Klassifizierungscode 1 A und 1 O in den Antrag aufzunehmen.
3. Der Vertreter der Europäischen Union äußerte Bedenken, da der Antrag Schwedens nur vom US-Verkehrsministerium (US Department of Transportation) zugelassene Flaschen (Flaschen mit DOT-Zulassung) behandelt. Diese Sichtweise wurde auch von Frankreich im informellen Dokument INF.38 geteilt.
4. Frankreich und Schweden wurden von der Gemeinsamen Tagung gebeten, in Zusammenarbeit mit EIGA der nächsten Gemeinsamen Tagung im September 2013 einen überarbeiteten Antrag zu unterbreiten (siehe OTIF/RID/RC/2013-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/130 Absatz 59).
5. Um klarzustellen, welche Arten von Flaschenzulassungen und welche Gase bei Schiffen und Flugzeugen auftreten können, hat EIGA seine Mitgliedsunternehmen befragt.
6. Unter Berücksichtigung der oben angeführten Kommentare und auf Grundlage der von EIGA zur Verfügung gestellten Informationen schlagen Frankreich und Schweden die Aufnahme der folgenden neuen Sondervorschrift in Kapitel 3.3 vor.

### Anträge

7. In Kapitel 3.3 folgende neue Sondervorschrift aufnehmen:

**"6xx** Flaschen, die den Vorschriften des Kapitels 6.2 nicht entsprechen und die an Bord von Schiffen oder Flugzeugen verwendet werden, dürfen für Zwecke der Befüllung befördert werden, vorausgesetzt, folgende Vorschriften werden erfüllt:

- a) die Flaschen müssen in Übereinstimmung mit einer von der zuständigen Behörde des Zulassungslandes anerkannten Norm ausgelegt und gebaut sein;
- b) die Flaschen müssen mit einem Ventilschutz gemäß Unterabschnitt 4.1.6.8 befördert werden;
- c) die Flaschen müssen in Übereinstimmung mit den Abschnitten 5.2.1 und 5.2.2 gekennzeichnet und bezettelt sein;
- d) alle anwendbaren Vorschriften für die Befüllung der Verpackungsanweisung P 200 müssen erfüllt sein und
- e) im Beförderungspapier muss folgender Vermerk aufgenommen werden:

«BEFÖRDERUNG NACH SONDERVORSCHRIFT 6XX»."

8. In der Tabelle A des Kapitels 3.2 die Sondervorschrift 6xx bei allen Eintragungen für Gase mit dem Klassifizierungscode 1 A, 1 O, 1 F, 2 A, 2 O, 2 F oder 4 F hinzufügen.

### Begründung

9. Durch die Zulassung der Beförderung dieser Flaschen zu Befüllzentren, die über den notwendigen Sachverstand verfügen, wird die Sicherheit erhöht.

---